

Kreisblatt



für den

Kreis Westerbürg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbürg.

Postfachkonto No. 331
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Bezugspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelne Nummer 15 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbürg.

No. 30.

Freitag, den 9. März 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die pünktliche Erledigung meiner Verfügung vom 23. Februar 1917 betr. Prüfung der Listen über die stattgehabten Ausschachtungen und Rücksendung der ausgefüllten Uebersicht 15. März 1917 wird erinnert.

Westerbürg, den 8. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden sich in Betrieb befindliche Sädereien befinden.

Für das noch mit 82% ausgemahlene Brotgetreide steht Weizenschrot als Brostreckungsmittel zur Verfügung. Bestellung bis zum 15. März 1917 ersuche ich umgehend, spätestens bis 15. d. Mts., herbei einzureichen.

Westerbürg, den 8. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Berichterstattung bis 12. d. M. über die Zahl der der Holzabfuhr seit 1. März 1917 tätig gewesenen landwirtschaftlichen Gespanne und der dabei geleisteten Gespanntage wird erinnert. Fehlanzeige nicht erforderlich. (Verfügung vom 26. 2. 1917 K. 1188, Kreisbl. No. 26.)

Westerbürg, den 8. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 12. Februar, Kreisblatt No. 20, betr. Bierglasdeckel wird hiermit mit Frist von 5 Tagen erinnert.

Westerbürg, den 26. Februar 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß von den Saatgutkäufern die Saatkarten an die Verkäufer abzugeben sind. Ich ersuche um wiederholte ortsübliche Bekanntmachung. Sie wollen die Verkäufer wiederholt auffordern diese Saatkarten Ihnen abzugeben und wollen Sie mir die gesammelten Karten monatlich am 1. zugehen lassen.

Westerbürg, den 8. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Mit Bezug auf die im Kreisblatt No. 29 abgedruckten Richtlinien für die Heranziehung der Arbeitsnachweise zur Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst nebst Zusatzbestimmungen der Kriegsamtsstelle vom 20. v. M. lasse ich Ihnen eine Anschrift die Karten zur Anmeldung für den vaterländischen Hilfsdienst zur Benutzung zugehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß als Hilfsdienstmeldestelle gemäß des Zivilgesetzes für den Kreis Westerbürg der Kreisarbeitsnachweis in Limburg bestimmt worden ist.

Westerbürg, den 8. März 1917.

Der Landrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises und die Agl. Gendarmerie des Kreises.

Der Farbenphotographischen Gesellschaft m. b. H. in Stuttgart ist der Vertrieb von Postkarten zu Gunsten des Invalidenvereins gestattet worden. Der Vertrieb der Postkarten von Haus zu Haus ist indessen nicht zulässig. Der Verkaufspreis beträgt 15 Pfennig für eine Postkarte unter Abführung von 4 Pf. zu Wohlfahrtszwecken.

Westerbürg, den 8. März 1917.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Kreishundesteuer.

Gemäß Artikel 4 der Ausführungsanweisung zur Ordnung betr.: Erhebung der Hundesteuer im Kreise ist mir bis zum 10. April d. Js. durch eine Bescheinigung nachzuweisen, ob alle während des Etatsjahres 1916 gehaltenen Hunde angemeldet und dem Kreisausschuß zur Veranlagung überwiesen sind.

Die noch in Ihren Händen befindlichen Originallisten, Nachträge und etwaige Nachtragslisten pro 1916 sind mir umgehend einzusenden.

Nach Artikel 2 der erwähnten Ausführungsanweisung hat die Anmeldung der zu Anfang des Steuerjahres vorhandenen Hunde in der Zeit vom 1.—10. April bei dem Ortsbürgermeister zu erfolgen.

Die Anmeldungen sind von Ihnen auf Grund der Kontrolle zu prüfen und ist die Kontrolle durch Eintragung der nachträglichen Ab- und Anmeldungen fortzuführen. Ich bemerke hierbei, daß die Kontrolle nur einmal und nicht für jedes Jahr besonders anzulegen ist.

Sie wollen die Hundebesitzer wiederholt in ortsüblicher Weise zur rechtzeitigen Anmeldung auffordern lassen und das Verzeichnis der angemeldeten Hunde bis zum 15. April d. Js. hierher einsenden.

Ein etwaiger Bedarf an Formularen (Zu- und Abgangslisten) ist umgehend anzufordern.

Westerbürg, den 8. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diejenigen Gemeinden, die im Auftrage der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse vor der großen Kälte Kohlraben verladen haben und das Geld hierfür noch nicht erhalten haben, werden ersucht, sich mit nochmaliger Rechnungserteilung unter genauer Angabe der Waggonnummer und Beifügung des Duplikat-Frachtbriefes an die genannte Kasse zu wenden.

Westerbürg, den 5. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ausführungsbestimmungen

des Kreises Westerbürg zu der Bekanntmachung des Stellvertr. Generalkommandos des 18. Armeekorps vom 1. März 1917 betr. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze. Abgedruckt im Kreisblatt Nr. 27 von 1917.)

§ 1.

Der Zeitpunkt für die Bestandserhebung wird hiermit auf den 20. März 1917 festgesetzt. Für die Meldung, die die Betroffenen an den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses zu Westerbürg zu richten haben, sind Meldescheine zu verwenden. Formulare hierzu können aus dem Kreis Ausschussbüro unentgeltlich bezogen werden. Für jedes Geläut ist ein besonderer Meldschein einzureichen; bei mehreren Glocken ist jede Glocke besonders in dem Meldschein aufzuführen.

§ 2.

Die Meldung der Bronzeglocken hat in nachstehenden drei Gruppen zu erfolgen:

Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine Zurückstellung oder eine Befreiung aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage kommt. Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine vorläufige Zurückstellung von der Enteignung und Ablieferung aus nachstehend angeführten Gründen zulässig ist und zwar:

1. Wenn kein besonderer, sondern nur ein mäßiger wirtschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder

solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig beurteilt worden sind. (Zu belegen durch Gutachten anerkannter Sachverständiger). Kennwort: „Kunstwert“.

2. Wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in einem Geläute erhalten bleiben soll, für das die unter 1 und 3 angeführten Befreiungsgründe keine Anwendung finden können. In diesem Falle wird jeder Kirchengemeinde nur die Bronzeglocke vom geringsten Gewicht vorläufig belassen. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde). Kennwort: „Läuteglocke“.

3. Wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich des Wertes derselben den Uebnahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden. (Zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenbaubehörde bzw. herangezogener Glockengießer u. a. m.). Kennwort: „Hohe Einbaukosten“.

Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die ein besonderer wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert von den zuständigen Sachverständigen bescheinigt worden ist. Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwert über die ein endgültiges Gutachten der zuständigen Sachverständigen zum Abgabetermin der Meldung noch nicht vorliegt, sind von den Betroffenen unter Gruppe B zu melden. Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung, Name, Wohnort, Sitz der herangezogenen Sachverständigen oder der Behörde, welche die Begründung bescheinigt haben, sind in den Melbeschein einzutragen.

Befreiungsanträge entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung, im besonderen nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

§ 3.

An Hand der erstatteten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Bronzeglocken auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt. Das Eigentum an den betroffenen Bronzeglocken geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 4.

Zum Zwecke des Ausbaues und der Ablieferung ist es zulässig, die Bronzeglocken zu zerschlagen.

Die Klöppel und desgleichen die Klöppelöhre, soweit letztere nicht eingegossen sind, müssen vor der Ablieferung entfernt werden. Das Gewicht der eingegossenen Klöppelöhre ist von dem festgestellten Bronzegewicht nicht in Abzug zu bringen, sondern wird zu den in §§ 8 und 10 der Bekanntmachung festgesetzten Preisen übernommen.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Bronzeglocken anzugeben.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebnahmepreis einverstanden sind, wird ein Auerkenntnischein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Bronzemengen, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgeht. Auf Grund des Auerkenntnischeines wird der darin festgesetzte Betrag an den bezeichneten Eigentümer alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Auerkenntnischeines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebnahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. A.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebnahmepreis gemäß § 8 der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. A. zufrieden geben will, hat er dies bei Ablieferung ausdrücklich zu erklären; in diesem Falle wird ihm an Stelle des Auerkenntnischeines eine Quittung ausgehändigt, aus der das Gesamtgewicht der abgelieferten Bronzeglocken hervorgehen muß.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises ist von dem betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft Berlin W 10, Viktoriastr. 34, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandenen Rechnungsbelege über den Kaufpreis der Glocken und über die im § 8 der Bekanntmachung festgelegten, mit der Ablieferung verbundenen Leistungen sorgfältig aufzubewahren.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit den Uebnahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/17 R. R. A. einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Auerkenntnischein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuführen.

§ 5.

Die Ablieferungspflichtigen, die bis zu dem ihnen in der „Anordnung, betreffend Eigentumsübertragung auf den Reichs-

militärfiskus“ genannten Zeitpunkte die übereigneten Bronzeglocken nicht abgeliefert haben, machen sich strafbar. Außerdem folgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Bronzeglocken als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbauen der Bronzeglocken aus den Bauwerken und zum Entfernen der Klöppelöhre besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Bronzeglocken.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls bei Einverständnis mit dem Uebnahmepreise Auerkenntnischeine bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts Quittungen ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summen in Abzug gebracht bzw. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Westerburg, den 5. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses

Ausführungsbestimmungen

des Kreises Westerburg zu der Bekanntmachung des Stellungs-Generalkommandos des 18. Armeekorps vom 1. März 1917 über Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von festgebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Alumin

§ 1.

Der Zeitpunkt für die Bestandsmeldung wird hiermit den 20. März 1917 festgesetzt. Für die Meldung, die die Betroffenen an den Vorsitzenden des Kreisauausschusses zu Westerburg zu richten haben, sind Melbescheine zu verwenden. Formulare können auf dem Kreisauausschubsbüro unentgeltlich bezogen werden.

§ 2.

An der Hand der erstatteten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer eine Anordnung, betreffend Uebertragung des Eigentums an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus zugestellt. Das Eigentum an den betroffenen Gegenständen geht auf den Reichsmilitärfiskus über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 3.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Personen, die mit dem festgesetzten Uebnahmepreis einverstanden sind, wird ein Auerkenntnischein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgeht. Auf Grund des Auerkenntnischeines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen. Die Annahme des Auerkenntnischeines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebnahmepreisen der Bekanntmachung M. 1/1. 17. R. R. A.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebnahmepreis gemäß § 9 der Bekanntmachung zufrieden geben will, hat er bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm wird dann an Stelle des Auerkenntnischeines eine Quittung ausgehändigt, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Gegenstände hervorgeht.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises ist von den Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, zu richten.

Dem Antrage sind eine genaue Aufstellung über die Gegenstände, die Form und das Gewicht der einzeln abgelieferten Gegenstände und zweckmäßig auch Rechnungen oder andere Belege, aus denen der Ankaufswert der Gegenstände hervorgeht, beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebnahmepreis einverstanden erklären, wird die Quittung gegen einen Auerkenntnischein umgetauscht; der anerkannte Betrag ist ausgezahlt.

§ 4.

Wer die übereigneten Gegenstände nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die beauftragten Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbau besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls bei Einverständnis mit dem Uebnahmepreise oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summen in Abzug gebracht bzw. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

Das konzentrierte Licht

Osram-Azo



Gasgefüllt - bis 2000 Watt

Neue Typen
Osram-Azola
Gasgefüllt - 25 u. 60 Watt
Nur das auf dem Glasballon
eingestanzte Wort OSRAM
bürgt für das Fabrikat der
Auer-Gesellschaft, Berlin O
Überall erhältlich!

von den zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug
bezw. im Zwangswege eingezogen.

Westerburg, den 5. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen und die im Kreis-
Nr. 27 abgedruckte bezügl. Bekanntmachung wollen Sie
kenntnis der Ortsinwohner bringen.

Westerburg, den 6. März 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verordnung

Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.
Vom 24. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über
vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-
G. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten
Ausschusses und auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Er-
gänzung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw.
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

1. Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den
vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-
G. S. 1333) ausübt, unterliegt, auch wenn er nicht dienst-
lich nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die
gesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese
Vorschriften nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn
die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des
Gesetzes) stattfindet. Eine Vergütung ist stets Entgelt
im Sinne der Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und
Angestelltenversicherung.

2. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften
ist es für die Versicherungsträger nicht.

II. Krankenversicherung.

3. Setzt die Satzung einer Krankenkasse den Ortslohn als
Maßstab fest, so gilt dies nicht für Personen, die im vater-
ländischen Hilfsdienst eine nach den Vorschriften der Reichsver-
sicherung landlassenpflichtige Beschäftigung übernehmen, sofern sie
vor dem erstmaligen Eintritt in eine landlassenpflichtige Hilfs-
dienstleistung vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechs-
zig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs
Monate bei einer Krankenkasse mit einem anderen Grundlohn als
dem Ortslohn oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse ver-
sichert waren.

Soweit diese Personen nicht als Betriebsbeamte, Werk-
meister oder andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung be-
schäftigt werden, gelten sie als Facharbeiter im Sinne des § 181
2 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn sie nicht als
solche tätig sind.

Auf diese Beschäftigten sind die Vorschriften der §§ 418 bis
420 der Reichsversicherungsordnung nicht anwendbar. Bei An-
wendung des § 418 Abs. 2 Nr. 3 und des § 419 Abs. 1 Satz 2
der Reichsversicherungsordnung bleiben sie bei Feststellung der
Leistungen in der Landwirtschaft Beschäftigten und der sämtlichen
Leistungen des Arbeitgebers außer Betracht.

4. Soweit der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsver-
sicherung oder der Satzung einer Krankenkasse davon abhängt, daß
Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder eine
Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls
bestimmten Zeitraums bestanden hat, darf eine Beschäftigung im
vaterländischen Hilfsdienst, durch die der Beschäftigte aus der
Krankenkasse oder der Versicherung ausscheidet, nicht zu seinem
Vorteil angerechnet werden. Dies gilt auch für die Dauer einer
Versicherungslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs
Monate nach der Beschäftigung fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach §§ 199 der
Reichsversicherungsordnung steht einer Wartezeit im Sinne des
§ 1 gleich.

Im übrigen gilt § 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von
Arbeitskräften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 334) entsprechend.

5. Vorschriften der Reichsversicherung, nach denen Personen,
wegen Krankheit versichert sind, durch einen Aufenthalt im
Ausland Rechtsnachteile erleiden, gelten nicht für Personen, die
im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt sind. Der
Aufenthalt solcher Personen im Ausland steht insoweit einem
Aufenthalt im Inland gleich.

6. Wer wegen einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfs-
dienst zu einer andern Krankenkasse übergetreten ist, darf, wenn
aus dieser ausscheidet, das Recht zur Weiterversicherung nach
§ 13 der Reichsversicherungsordnung wahlweise bei ihr oder
bei der früheren Klasse ausüben.

Wendet er sich bei der früheren Klasse, so kann diese ihn
nicht untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wieder-
eintritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die
neue Klasse, und zwar auf die Leistungen, die sie im Falle der
Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hätte. Auf ihren oder
den Antrag erhält der Versicherte diese Leistungen von der
neuen Klasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frü-

here Klasse der andern binnen einer Woche den Eintritt des Ver-
sicherungsfalls mitzuteilen. Die andere Klasse hat der früheren
ihre Aufwendungen im vollen Umfang zu ersetzen.

§ 7. Den Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung stehen
knappschaftliche Krankenkassen gleich.

§ 8. Für Mitglieder von Ersatzklassen (§§ 503 ff. der Reichs-
versicherungsordnung), welche dem zur freiwilligen Versicherung
oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichs-
versicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören, gelten
die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Bestimmungen in der Satzung einer Ersatzklasse, nach denen
ein Mitglied bei Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländi-
schen Hilfsdienst aus der Klasse ausscheiden mußte oder einen
sonstigen Rechtsnachteil erleiden würde, dürfen nicht geltend ge-
macht werden.

Mitglieder von Ersatzklassen, die eine landwirtschaftliche Be-
schäftigung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den
vaterländischen Hilfsdienst und voraussichtlich nicht über dessen
Geltungsdauer hinaus übernehmen, stehen den vorübergehend in
der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeitern im Sinne
des § 434 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 9. Deutsche, die in dem von deutschen Truppen besetzten
Ausland von deutschen Arbeitgebern im vaterländischen Hilfs-
dienst beschäftigt werden und nicht schon auf Grund der Bekannt-
machung vom 16. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383)
versichert sind, werden hinsichtlich der Versicherung gegen Krank-
heit den im § 1 der genannten Bekanntmachung bezeichneten
Personen gleichgestellt.

Sie sind versicherungsfrei, wenn ihnen gegen einen Arbeit-
geber der im § 169 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung be-
zeichneten Art für den Fall der Krankheit ein Anspruch gewähr-
leistet ist, der einem der in den genannten Vorschrift bezeichneten
Ansprüche mindestens gleichwertig ist. Das Kriegsamt bestimmt,
ob der Anspruch gleichwertig ist.

III. Unfallversicherung.

§ 10. Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichs-
gesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung um deswillen
nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeführt werden und
nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländi-
schen Betriebs anzusehen sind, werden der Unfallversicherung
unterstellt.

Dabei gelten folgende Vorschriften:

1. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienstleistungen
ist das Reich.

2. Der Reichskanzler bestimmt die Ausführungsbehörden
(§§ 892, 1033, 1218 der Reichsversicherungsordnung) und erläßt
die Ausführungsbestimmungen (§ 895 der Reichsversicherungs-
ordnung). Er kann den Erlaß von Ausführungsbestimmungen
anderen Behörden übertragen.

3. Die Unfallschädigung wird nach einem einheitlichen
Jahresarbeitsverdienste berechnet. Dieser beträgt:

- a) bei gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern 1200 M.
- b) bei gewerblichen Arbeitern und landwirtschaft-
lichen Facharbeitern 1800 M.

Bei Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Kürzung nach
§ 563 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der auf ein volles
Jahr zu berechnende, verdiente Entgelt maßgebend. Erreicht der
Jahresarbeitsverdienst nicht den unter Nr. 3 b angegebenen Be-
trag, so gilt dieser als Jahresarbeitsverdienst.

4. Sofern nicht das Reich selbst Unternehmer der Arbeiten
ist, hat dieser für die Unfallversicherung eine Prämie zu zahlen.
Sie beträgt:

- a) für einen gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter täglich
6 Pf.
- b) für einen gewerblichen Arbeiter oder landwirtschaftlichen
Facharbeiter täglich 9 Pf.
- c) für einen Betriebsbeamten entsprechend der Dauer seiner
Beschäftigung $1\frac{1}{2}$ vom Hundert des verdienten Entgelts,
mindestens aber täglich 9 Pf.

5. Der Unternehmer (Nr. 4) hat für jeden Monat spätestens
drei Tage nach dessen Ablauf der Ausführungsbehörde einen
Nachweis über die Zahl der Arbeitstage jeder der unter Nr. 4 a)
und b) bezeichneten Gruppen von Arbeitern und über den von
Betriebsbeamten (Nr. 4 c) verdienten Entgelt vorzulegen. Für
den Fall der Säumnis gilt § 800 der Reichsversicherungsord-
nung entsprechend.

Die Form für den Nachweis schreibt die Ausführungsbe-
hörde vor.

6. Nach jedem Kalendervierteljahre berechnet die Ausfüh-
rungsbehörde auf Grund der Nachweise und der unter Nr. 4
angegebenen Sätze die Prämien und stellt die Heberolle auf.

Jedem Unternehmer ist ein Auszug aus der Heberolle mit
der Aufforderung zuzustellen, die festgesetzte Prämie zur Ver-
meidung der Zwangsvollstreckung binnen zwei Wochen einzuzahlen.
Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungs-
pflichtigen in Stand setzen, die Prämienberechnung zu prüfen.

Für den Einspruch und die Rechtsmittel gelten die §§ 814
bis 817 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

7. Die Ausführungsbehörde bestimmt, wer die Unfälle zu
untersuchen hat.

8. Hält der Berechtigte sich im Ausland auf, so ist über

die Gewährung, Ablehnung oder Neu feststellung der Unfallentschädigung ohne vorhergehenden Bescheid und Einspruch alsbald Endbescheid zu erteilen (§ 1610 der Reichsversicherungsordnung).

9. Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden ist das Oberversicherungsamt Groß Berlin ausschließlich zuständig.

§ 11. Wer im vaterländischen Hilfsdienst in der Land- und Forstwirtschaft eine Beschäftigung übernimmt, nachdem er in dem erstmaligen Eintritt in eine land- oder forstwirtschaftliche Hilfsdiensttätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechs- undzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gewerblich beschäftigt war, gilt, sofern er nicht als Betriebsbeamter beschäftigt wird, für die Unfallentschädigung als Facharbeiter im Sinne des § 923 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn er nicht als solcher tätig ist.

§ 12. Werden dem Berechtigten Gebühren auf Grund des § 25 des Offizierspensionsgesetzes oder der §§ 19 ff. des Militärhinterbliebenengesetzes gewährt, so sind sie auf die Unfallrente, die auf dieselbe Zeit entfällt und aus dem gleichen Grund gewährt wird, anzurechnen. In gleicher Weise sind die Gebühren des Verletzten auf die Angehörigenrente (§ 598 der Reichsversicherungsordnung) anzurechnen.

§ 13. Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen in einem Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden.

IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 14. Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung oder, sofern das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Werden jedoch ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 15. Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 begründet eine Beschäftigung im Ausland auch dann, wenn § 1330 der Reichsversicherungsordnung nicht zutrifft, die Versicherung. Zuständig ist die Versicherungsanstalt, deren Bezirk dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Die Lohnklasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Orte dieser Versicherungsanstalt (§ 1246 Abs. 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 16. Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

V. Angestelltenversicherung.

§ 17. Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeführt werden und auch nicht als unselbständiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Angestelltenversicherung unterstellt.

§ 18. Wer ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 25, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

VI. Schlussvorschriften.

§ 19. Der Reichszankler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen. Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung sinngemäß anzuwenden.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der Landwirtschaftskammer wird Herr Bahnmeister Dewes aus Westerbürg am Sonntag, den 11. März, nachmittags 3 Uhr, in der Gastwirtschaft Heinrich Metternich in Gundsangen einen Vortrag über Kaninchenzucht halten.

Die Herren Bürgermeister von Gundsangen und der umliegenden Ortschaften wollen für zahlreichen Besuch besorgt sein.

Westerbürg, den 28. Februar 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg.

Betr.: Benzol.

Um einen genauen Ueberblick zu bekommen, welche Mengen Benzol für die Landwirtschaft des Bezirkes des Kriegswirtschaftsamtes benötigt werden, wird ersucht eine Aufstellung nach beilie-

gendem Muster baldmöglichst — spätestens bis zum 15. 1917 — hierher einzusenden. Aufzunehmen sind nur:

1. Landwirtschaftliche Maschinen (Dreschmaschinen, Pflanzmaschinen und Geräte, welche durch Benzol getrieben werden)
2. Maschinen in Reparaturwerkstätten für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche durch Benzol getrieben werden

Die zur Verfügung stehenden Mengen Benzol sind gering, sodaß nur der wirklich dringendste Bedarf Berücksichtigung finden kann.

Um angesichts dieser Knappheit möglichst diejenigen mit Benzol versorgen zu können, die den Betriebsstoff am dringendsten benötigen, wird ersucht, die Aufstellung vor Absendung einer möglichst genauen Nachprüfung auch in Hinsicht des für die nächsten Monate angemeldeten, ungedeckten Bedarfs zu unterziehen.

Name der Firma	Art des Betriebes	Art der Maschinen	P. S.	Ob Benzin vorhanden?	Ueber welche Menge in kg?	Wieviel ist darauf bezogen?	Wieviel ist von dem Bezogenen noch vorhanden?	Wieviel ist noch zu beziehen?	Ungedeckter dringender Bedarf für die nächsten 2 Monate.	Wer ist der seitigerige Lieferant?
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Frankfurt a. M., den 5. März 1917.

Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis spätestens zum 14. d. Mts. sind mir von dem Vorstehendem in Frage kommenden Maschinen usw. die Angaben einer Nachweisung nach vorstehendem Muster einzureichen. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerbürg, den 5. März 1917.

Der Land-

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf Anordnung der Bezirksfleischstelle in Frankfurt dürfen Hauschlachtungen zweiter und folgender Schweine noch dann genehmigt werden, wenn die Antragsteller über den 1. November 1917 hinaus aus früheren Schlachtungen versorgt sind. Die Antragsteller sind zu halten, ihre schlachtbaren Schweine an den Viehhandelsstellen abzugeben und sich dafür jezt Ferkel einzustellen, die zum Herbst so weit gemästet sein werden, daß sie sich dann den nächsten Winter versorgen können.

Ich ersuche um ortsübliche Bekanntmachung und für etwaige Anträge vorgedachter Art nicht mehr vorzulegen. Antragsteller ersuche ich entsprechend zu bescheiden.

Westerbürg, den 8. März 1917.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerbürg.

Bekanntmachung.

An der Königl. Gärtnereischule in Dahlem finden im Jahre 1917 folgende Sonderlehrgänge statt:

1. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbau) vom 12.—17. März.
2. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbau für Damen und Herren) vom 26.—31. März.
3. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung vom 18. Juni.
4. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung vom 25. Juni.
5. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Hauswirtschaftslehrerinnen vom 2.—14. Juli.
6. Lehrgang für Kriegsinvaliden (allgemeiner Gartenbau) vom 23.—28. Juli.
7. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung vom 1. Oktober.
8. Lehrgang für Kriegsinvaliden (Obstbaumschnitt und -pflege) vom 15.—20. Oktober.
9. Lehrgang für Obstbaumschnitt und -pflege für Damen und Herren vom 29. Oktober bis 3. November.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für die Lehrgänge zu 2, 3, 4, 7 und 9 für Deutsche 9 M., für Ausländer 18 M.; für den Lehrgang zu 6 für Deutsche 18 M., für Ausländer 36 M.

Lehrgänge für „Kriegsinvaliden“ (1, 6 und 8) sind honorarfrei. Es ist erforderlich, daß die Bewerber eine Liebe zur Natur, praktische Veranlagung für Gartenbau und entsprechende Vorbildung besitzen.

Die Lehrpläne der einzelnen Lehrgänge werden auf 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrgangs zugesandt.

Anmeldungen sind rechtzeitig an den Direktor der Königl. Gärtnereischule in Berlin-Dahlem zu richten. Erfolgt Annahme ist das Unterrichtshonorar einschl. 5 M. Zahlartengebühr mittels Zahlkarte auf das Postfachkonto der Königl. Gärtnereischule beim Postfachamt NW. 7, Konto-Nr. 26 119 einzusenden, worauf die Zusage der Teilnehmerkarte erfolgt.

Die Gärtnereischule ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn: Steglitz (Bahnhof) — Grunewald. Die nächste Station der Hoch- und Untergrundbahn ist „Dahlem-Dorf“.

Aufnahme von Hospitanten und Praktikanten zu jeder Zeit.

Der Direktor.